

§ 161 SGB VII ist dahingehend auszulegen, dass der Satzungsgeber die Festsetzung des Mindestbeitrags nicht dem freien Ermessen des Vorstands überlassen darf.

§ 161 SGB VII

Urteil des SG Berlin vom 20.06.2013 – S 98 U 597/09 –
vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 11/13 R – wird berichtet

Der Kläger – ein Unternehmer für Hausreinigung und Hauswartungsarbeiten – wendet sich vorliegend dagegen, dass die Beklagte den rechnerisch ermittelten Beitrag zur gesetzlichen UV auf einen Mindestbeitrag angehoben hat. In der Satzung der Bekl. ist geregelt, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Vorstand der Bekl. hatte am 02.05.2005 beschlossen, den Mindestbeitrag für die Zeit ab 03.05.2005 auf 100,00 Euro festzusetzen.

Das SG hat dem Kl. Recht gegeben. Die Satzungsregelung der Bekl., die dem Beschluss des Vorstands vom 02.05.2005 über die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags zugrunde liege, verstoße gegen § 161 SGB VII. Der Wortlaut des § 161 SGB VII sei allerdings nicht eindeutig. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung, wonach die Satzung bestimmen könne, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben werde, lasse offen, wer die Höhe des Mindestbeitrags festsetze. Weder ordne die Vorschrift nach ihrem Wortlaut ausdrücklich an, dass hierfür die Vertreterversammlung als Satzungsgeber (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB IV) zuständig sei, noch weise sie diese Aufgabe dem Vorstand zu. Teilweise werde aus dem Umstand, dass § 161 SGB VII die Zuständigkeit des Satzungsgebers nur für die Frage ausdrücklich festlege, ob überhaupt ein Mindestbeitrag erhoben werde, geschlossen, dass die Höhe des Mindestbeitrags nicht in der Satzung selbst geregelt sein müsse, sondern vielmehr vom Vorstand bestimmt werden könne (Rz. 30 mit Hinweisen u.a. auf Brandenburg/K. Palsherm in: jurisPK-SGB VII, § 161 SGB VII Rz. 12, und das Urteil des BSG vom 27.01.1994 – 2 RU 9/93 – SozR 3-2200 § 728 Nr. 1 [[HVBG-Info 11/1994, S. 0893-0898](#)]). Nach Auffassung des SG dagegen **muss sich die Höhe des Mindestbeitrags aus einem Rechtssatz ergeben**. „Deshalb muss die Satzung selbst die Höhe des Mindestbeitrags festsetzen oder zumindest die Kriterien benennen, die für die Bestimmung des Mindestbeitrags maßgebend sind; die Übertragung dieser Befugnis auf den Vorstand ist unzulässig“ (Rz. 31 mwN). Nur diese Auslegung des § 161 SGB VII stehe im Einklang mit dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Vorbehalt des (materiellen) Gesetzes sowie dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen. Das BSG habe für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entschieden, dass bei Erhebung eines Grundbeitrags die Höhe des Grundbeitrags in der Satzung selbst bestimmt werden müsse; die Befugnis zur Festsetzung des Grundbeitrags könne nicht auf den Vorstand übertragen werden. Eingriffsakte der Verwaltung bedürften einer normativen Grundlage, die so formuliert sei, dass die Folgen der Regelung für den Normadressaten erkennbar und berechenbar seien (Rz. 32 unter Hinweis auf das Urteil des BSG vom 07.12.2004 – B 2 U 43/03 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 1; vgl. auch das Urteil des BSG vom 04.12.2007 – B 2 U 36/06 R - [[UV-Recht Aktuell 009/2008, S. 609-615](#)]). Die vom BSG entwickelten Grundsätze lassen sich nach Ansicht des SG auf die Erhebung eines Mindestbeitrags außerhalb der landwirtschaftlichen Unfallversicherung übertragen. Ein Mindestbeitrag habe – ähnlich wie ein Grundbeitrag – die Funktion, einen finanziellen Basisaufwand abzudecken (Rz. 33). Da ein solcher Mindestbeitrag keinen Bezug zu dem versicherten Risiko aufweise, sei er nicht von wechselnden Berechnungsfaktoren abhängig, sondern könne ohne weiteres in der Satzung selbst betragsmäßig festgelegt werden. „Die Satzung der Beklagten verzichtet indessen nicht nur auf eine Festlegung des Mindestbeitrags, sondern nennt auch keine Kriterien für dessen Bemessung, sodass der Vorstand freie Hand hat, den Mindestbeitrag nach seinen eigenen Vorstellungen von der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Beitragsgestaltung festzusetzen, während für den Beitragspflichtigen die zu erwartende finanzielle Belastung nicht abzusehen ist. Dies widerspricht den genannten rechtsstaatlichen Prinzipien.“

Wegen **grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache** hat das SG Berufung und Revision zugelassen. Letztere wurde auch eingelegt.

Das **Sozialgericht Berlin** hat mit **Urteil vom 20.06.2013 – S 98 U 597/09 –** wie folgt entschieden:

Tatbestand

1

Zwischen den Beteiligten ist die Erhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung streitig. Der Kläger wendet sich dagegen, dass die Beklagte den rechnerisch ermittelten Beitrag angehoben hat auf einen Mindestbeitrag.

2

Am 2. Mai 2005 fasste der Vorstand der Beklagten einen Beschluss. Dieser lautet: „Der Mindestbeitrag nach § 26 Abs. 6 der Satzung beträgt 100 Euro.“

3

Der Kläger betreibt seit dem 5. September 2006 ein Unternehmen für Hausreinigung und Hauswartungsarbeiten als Einzelunternehmen.

4

Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 13. November 2006 unter Bezugnahme auf § 136 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) den Beginn ihrer Zuständigkeit für das Unternehmen des Klägers zum 5. September 2006 fest. Mit Bescheid vom selben Tag veranlagte die Beklagte das Unternehmen des Klägers zur Tarifstelle 400 (Gewerbebezweig: „Gebäude- und Straßenreinigung“, Gefahrklasse: 4,50) des ab dem 1. Januar 2006 geltenden Gefahrarfs. Der Bescheid über die Zuständigkeit und der Veranlagungsbescheid wurden vom Kläger nicht angefochten.

5

Unter dem 24. April 2009 erließ die Beklagte einen Beitragsbescheid für das Jahr 2008. Den Gesamtbeitrag setzte sie auf 100,99 Euro fest. Zur Ermittlung dieses Beitrags berechnete die Beklagte zunächst den sich aus den gemeldeten Arbeitsentgelten (420,00 Euro), der Gefahrklasse (4,50) und dem Beitragsfuß (0,3590) tatsächlich ergebenden Beitrag in Höhe von 8,94 Euro. Anschließend hob die Beklagte den so ermittelten Betrag um 91,06 Euro auf den Mindestbeitrag von 100,00 Euro an. Zusätzlich setzte die Beklagte einen Anteil an der Insolvenzgeld-Umlage in Höhe von 0,44 Euro sowie einen Beitrag für den arbeitsmedizinischen Dienst in Höhe von 0,55 Euro fest.

6

Weiter erließ die Beklagte unter dem 24. April 2009 einen Vorschussbescheid für das Jahr 2009, mit welchem sie einen Vorschuss in Höhe des Mindestbeitrags (= 100,00 Euro) festsetzte.

7

Sowohl gegen den Beitragsbescheid für das Jahr 2008 als auch gegen den Vorschussbescheid für das Jahr 2009 legte der Kläger am 6. Mai 2009 Widerspruch ein. Er machte geltend, die Beklagte habe bei der Festlegung des Mindestbeitrags ihren Ermessensspielraum verletzt. Die Satzung und die Vorstandsbeschlüsse der Beklagten seien an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen, der allgemein für das Handeln des Staates gelte. Die sich hieraus ergebenden Grenzen habe die Beklagte bei der Bestimmung des Mindestbeitrags überschritten. Durch die Anhebung auf den Mindestbeitrag erhöhe sich

der Betrag, der für sein Unternehmen nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen zu zahlen wäre, um mehr als das Zehnfache; dies sei unangemessen.

8

Mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2009 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers zurück. Die Festsetzung eines Mindestbeitrags sei nicht zu beanstanden. Den Unfallversicherungsträgern sei es nach § 161 SGB VII gestattet, einen Mindestbeitrag zu erheben. Nach §§ 26 Abs. 6, 19 Nr. 12 ihrer Satzung werde ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetze. Der vom Vorstand beschlossene Beitrag in Höhe von 100,00 Euro sei weder überhöht, noch unverhältnismäßig oder gar sittenwidrig.

9

Der Widerspruchsbescheid wurde dem Kläger am 26. August 2009 mit Zustellungsurkunde zugestellt.

10

Am 28. September 2009 – einem Montag – hat der Kläger Klage erhoben. Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren. Ergänzend führt er aus: Die Festsetzung des Mindestbeitrags durch den Vorstand der Beklagten sei in der vorliegenden Form nicht zulässig. Die Bestimmung des Mindestbeitrags obliege dem Satzungsgeber; dieser könne seine Befugnis nicht auf den Vorstand übertragen. Es bestehe auch keine Notwendigkeit, gesetzes- oder verfassungswidrige Vorschriften der Satzung der Beklagten ausnahmsweise weiter anzuwenden.

11

Unter dem 23. April 2010 hat die Beklagte den Beitragsbescheid für das Jahr 2009 erlassen. Den Gesamtbeitrag hat sie auf 103,05 Euro festgesetzt. Zur Ermittlung dieses Beitrags hat die Beklagte zunächst den sich aus den gemeldeten Arbeitsentgelten (1.950 Euro), der Gefahrklasse (4,50) und dem Beitragsfuß (0,3900) tatsächlich ergebenden Beitrag in Höhe von 42,71 Euro berechnet. Anschließend hat die Beklagte den so ermittelten Beitrag um 57,29 Euro auf den Mindestbeitrag von 100,00 Euro angehoben. Zusätzlich hat die Beklagte einen Beitrag für den arbeitsmedizinischen Dienst in Höhe von 2,54 Euro und für den sicherheitstechnischen Dienst in Höhe von 0,51 Euro erhoben.

12

Der Kläger beantragt,

13

1. den Beitragsbescheid der Beklagten für das Jahr 2008 vom 24. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2009 aufzuheben, soweit der darin festgesetzte Gesamtbeitrag 9,93 Euro übersteigt,

14

2. den Vorschussbescheid der Beklagten für das Jahr 2009 vom 24. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2009, geändert durch den Beitragsbescheid für das Jahr 2009 vom 23. April 2010, aufzuheben, soweit der darin festgesetzte Gesamtbeitrag 45,76 Euro übersteigt.

15

Die Beklagte beantragt,

16

die Klage abzuweisen.

17

Sie bezieht sich auf die Gründe des Widerspruchsbescheids und den Inhalt ihrer Akten. Weiter führt sie aus: Es sei nicht zu beanstanden, dass der Satzungsgeber die Festsetzung des Mindestbeitrags dem Vorstand zugewiesen habe. Das Bundessozialgericht habe in seinen Urteilen vom 7. Dezember 2004 (Aktenzeichen: B 2 U 43/03 R) und vom 4. Dezember 2007 (Aktenzeichen: B 2 U 36/06 R) über die Berechnung von Beiträgen und die Erhebung eines Grundbeitrags in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gemäß § 182 Abs. 2 SGB VII entschieden. Die Regelung unterscheide sich nach Wortlaut und Regelungsgehalt eindeutig von der hier einschlägigen Vorschrift des § 161 SGB VII. Nach dieser Vorschrift (= § 161 SGB VII) müsse die Satzung lediglich die Grundsatzentscheidung treffen, ob ein Mindestbeitrag erhoben wird. Im Gegensatz zur Situation bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften seien die Berechnungsgrundlagen für die von ihr (der Beklagten) zu erhebenden Beiträge in § 153 SGB VII eindeutig geregelt. Eine Kombination von mehreren Berechnungsmöglichkeiten, wie dies offensichtlich in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung über die Satzung möglich sei, komme bei ihr nicht in Betracht. Der Vorstand sei generell für die Beitragsberechnung zuständig. Der Satzungsgeber habe bei der Entscheidung über den Mindestbeitrag einen weiten Gestaltungsspielraum; er könne die Einzelheiten ohne nähere Vorgaben dem Vorstand überlassen. Ihre (die der Beklagten) Auffassung werde nicht nur durch die landessozialgerichtliche Rechtsprechung, sondern auch durch die Kommentarliteratur sowie durch die Ausführungsbestimmungen des Reichsversicherungsamts zu den in der Reichsversicherungsordnung (RVO) enthaltenen Vorgängervorschriften des § 161 SGB VII gestützt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache sei die Berufung bzw. die Sprungrevision zuzulassen.

18

Das Gericht hat die Verwaltungsakten der Beklagten beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

19

Gegenstand der Klage ist zum einen der Beitragsbescheid der Beklagten für das Jahr 2008 vom 24. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2009, zum anderen der Vorschussbescheid der Beklagten für das Jahr 2009 vom 24. April 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21. August 2009, geändert durch den Beitragsbescheid der Beklagten für das Jahr 2009 vom 23. April 2010. Letzterer ist Klagegegenstand geworden, denn er ist nach Klageerhebung ergangen und ändert im Sinne von § 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) den Vorschussbescheid für das Jahr 2009.

20

Die Klage hat in vollem Umfang Erfolg.

21

Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart ist die Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG). Der Kläger begehrt die teilweise Aufhebung der angefochtenen Bescheide, und zwar insoweit, als der darin festgesetzte Gesamtbeitrag 9,93 Euro (8,94 Euro + 0,44 Euro + 0,55 Euro) für das Jahr 2008 bzw. 45,76 Euro (42,71 Euro + 2,54 Euro + 0,51 Euro) für das Jahr 2009 übersteigt, d. h. soweit die Beklagte einen über den rechnerischen Beitrag

hinausgehenden (Mindest-)Beitrag erhoben hat. Eine Teilanfechtungsklage ist zulässig (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 131 Abs. 1 Satz 1 SGG sowie BSG, Urteil vom 13. November 1985 – 6 RKa 15/84 – SozR 2200 § 368a Nr. 13). Die einmonatige Klagefrist nach § 87 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SGG ist gewahrt. Die Klage ist am Montag, 28. September 2009, bei Gericht eingegangen. Der Widerspruchsbescheid vom 21. August 2009 ist dem Kläger am 26. August 2009 zugestellt und damit bekanntgegeben worden. Die Klagefrist hat am 27. August 2009 begonnen (§ 64 Abs. 1 SGG) und endete mit Ablauf des 28. September 2009 (§ 64 Abs. 2, Abs. 3 SGG). Innerhalb dieser Frist hat der Kläger die Klage erhoben. Auch sonst bestehen hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage keine Bedenken.

22

Die Klage ist auch begründet. Eine Teilaufhebung der Bescheide ist – dem klägerischen Begehren entsprechend – möglich (dazu unter 1.). Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind, soweit der Kläger sie angegriffen hat, rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (dazu unter 2.).

23

1. Die Begründetheit einer Teilanfechtungsklage setzt zunächst voraus, dass die angefochtenen Bescheide teilbar sind (vgl. BSG, Urteil vom 13. November 1985 – 6 RKa 15/84 – SozR 2200 § 368a Nr. 13; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 8b). Das SGG gibt selbst nicht vor, wann und unter welchen Voraussetzungen die Regelungen eines Verwaltungsakts teilbar und damit der teilweisen Bestandskraft zugänglich sind. Vielmehr knüpft es an die nach materiell-rechtlichen Vorschriften zu beurteilende Teilbarkeit an (BSG, Urteil vom 13. November 1985 – 6 RKa 15/84 – SozR 2200 § 368a Nr. 13; BSG, Urteil vom 1. März 2011 – B 1 KR 10/10 R – SozR 4-2500 § 35 Nr. 4; Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 54 Rn. 8b). Bei der Anhebung des rechnerisch ermittelten Beitrags auf den Mindestbeitrag handelt es sich um einen abtrennbaren, tatsächlich und rechtlich selbständigen Teil des Gesamtstreitstoffs. Die Beklagte hat einen rechnerischen Beitrag in Höhe von 8,94 Euro für das Jahr 2008 und in Höhe von 42,71 Euro für das Jahr 2009 ermittelt. Die Festsetzung des rechnerischen Beitrags beruht auf §§ 153, 167, 168 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 26 der Satzung der Beklagten. Den rechnerischen Beitrag hat die Beklagte auf den Mindestbeitrag angehoben. Außerdem hat die Beklagte den Kläger für das Jahr 2008 mit einem Anteil an der Insolvenzgeldumlage belastet (vgl. §§ 359, 360 Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III – in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung, die die Vorschriften durch das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung – Arbeitsförderungs-Reformgesetz, AFRG – vom 24. März 1997 – BGBl. I S. 594 – erhalten hatten) und hat sowohl für das Jahr 2008 als auch für das Jahr 2009 einen gesonderten Beitrag für arbeits- bzw. sicherheitstechnische Dienste erhoben (vgl. § 24 SGB VII). Im vorliegenden Fall ist indes allein die Anhebung des rechnerischen Beitrags auf den Mindestbeitrag Streitgegenstand.

24

2. Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten, soweit die Beklagte darin einen über den rechnerischen Beitrag hinausgehenden (Mindest-)Beitrag erhoben hat.

25

Ermächtigungsgrundlage für Beitragsbescheide der Unfallversicherungsträger ist § 168 Abs. 1 SGB VII. Danach teilt der Unfallversicherungsträger dem Beitragspflichtigen den von ihm zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Rechtliche Grundlage für die Erhebung eines Mindestbeitrags ist § 161 SGB VII. Die Vorschrift lautet: „Die Satzung kann bestimmen, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird.“ In §§ 26 Abs. 6, 19 Nr. 12 der Sat-

zung der Beklagten ist geregelt, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird, dessen Höhe der Vorstand festsetzt. Der Vorstand der Beklagten hat am 2. Mai 2005 beschlossen, den Mindestbeitrag für die Zeit ab 3. Mai 2005 auf 100,00 Euro festzusetzen.

26

Satzungsbestimmungen, auf welche die Beklagte die von ihr beanstandeten Beitragsforderungen stützt, sind als vom Unfallversicherungsträger autonom gesetztes objektives Recht durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem Gesetz, auf dem die Ermächtigung des Satzungsgebers beruht, und mit sonstigem höherrangigem Recht vereinbar sind (vgl. BSG, Urteil vom 25. Januar 1983 – 2 RU 1/82 – SozR 2200 § 803 Nr. 2 m. w. N.).

27

Die Regelung in §§ 26 Abs. 6, 19 Nr. 12 der Satzung der Beklagten, die dem Beschluss des Vorstands vom 2. Mai 2005 über die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrags zugrunde liegt, ist mit höherrangigem Recht unvereinbar; sie verstößt gegen § 161 SGB VII. Die Beklagte ist nicht ermächtigt, den Kläger auf der Grundlage dieser rechtswidrigen Satzungsbestimmung bzw. des hierauf ergangenen Vorstandsbeschlusses mit einem Mindestbeitrag zu belasten.

28

§ 161 SGB VII ist nach Auffassung der Kammer dahingehend auszulegen, dass der Satzungsgeber die Festsetzung des Mindestbeitrags nicht – wie hier geschehen – dem freien Ermessen des Vorstands überlassen darf.

29

Der Wortlaut des § 161 SGB VII ist allerdings nicht eindeutig. Die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung, wonach die Satzung bestimmen kann, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird, lässt offen, wer die Höhe des Mindestbeitrags festsetzt. Weder ordnet die Vorschrift nach ihrem Wortlaut ausdrücklich an, dass hierfür die Vertreterversammlung als Satzungsgeber (vgl. § 33 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – SGB IV) zuständig ist, noch weist sie diese Aufgabe dem Vorstand zu.

30

Teilweise wird aus dem Umstand, dass § 161 SGB VII die Zuständigkeit des Satzungsgebers nur für die Frage ausdrücklich festlegt, ob überhaupt ein Mindestbeitrag erhoben wird, geschlossen, dass die Höhe des Mindestbeitrags nicht in der Satzung selbst geregelt sein muss, sondern vielmehr vom Vorstand bestimmt werden kann (so LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22. März 2007 – L 3 U 15/03-16 – juris; LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. April 2013 – L 9 U 918/13 NZB – juris; Brandenburg/K. Palsherm, in: jurisPK-SGB VII, § 161 Rn. 12; zu den in der RVO enthaltenen Vorgängervorschriften des § 161 SGB VII vgl. BSG, Urteil vom 27. Januar 1994 – 2 RU 9/93 – SozR 3-2200 § 728 Nr. 1 sowie Reichsversicherungsamt, Ausführungsbestimmungen vom 25. November 1925 zu den §§ 734, 994 Abs. 1 RVO in der Fassung der Art. 33 und 53 des Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 14. Juli 1925 – RGBl. I S. 97 – über die Erhebung von einheitlichen Mindestbeiträgen, AN 1925, 360).

31

Nach anderer Auffassung, der sich auch die Kammer anschließt, muss sich die Höhe des Mindestbeitrags aus einem Rechtssatz ergeben. Deshalb muss die Satzung selbst die Höhe des Mindestbeitrags festsetzen oder zumindest die Kriterien benennen, die für die Bestimmung des Mindestbeitrags maßgebend sind; die Übertragung dieser Befugnis auf den Vorstand ist unzulässig (so zutreffend Freischmidt, in: Hauck/Noftz, SGB VII, § 161

Rn. 4). Nur diese Auslegung des § 161 SGB VII steht im Einklang mit dem im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Vorbehalt des (materiellen) Gesetzes sowie dem Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen.

32

Das Bundessozialgericht hat für den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung entschieden, dass bei Erhebung eines Grundbeitrags die Höhe des Grundbeitrags in der Satzung selbst bestimmt werden müsse; die Befugnis zur Festsetzung des Grundbeitrags könne nicht auf den Vorstand übertragen werden (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – B 2 U 43/03 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 1). Das Bundessozialgericht hat seine Entscheidung zum einen mit dem Gesetzeswortlaut des – im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einschlägigen – § 182 Abs. 2 Satz 3 SGB VII (in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung, die die Vorschrift durch das Gesetz zur Einordnung des Rechts der Gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB – UVEG – vom 7. August 1996 – BGBl. I S. 1254 – erhalten hatte, im Folgenden: a. F.) begründet. Dieser Gesetzeswortlaut unterscheidet sich in der Tat vom Wortlaut des § 161 SGB VII, denn nach § 182 Abs. 2 Satz 3 SGB VII a. F. kann die Satzung „... einen Mindestbeitrag oder einen Grundbeitrag bestimmen“, während nach § 161 SGB VII die Satzung lediglich bestimmen kann, dass ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Die unterschiedlichen Formulierungen, die der Gesetzgeber insoweit gewählt hat, rechtfertigen es jedoch nicht, hinsichtlich der Bestimmung des Mindestbeitrags abweichende Anforderungen an den Satzungsgeber zu stellen. Das Bundessozialgericht hat nämlich seine Entscheidung (neben dem Wortlaut-Argument) darüber hinaus auch damit begründet, dass der Grundsatz des Vorbehalts des (materiellen) Gesetzes sowie das Gebot der ausreichenden Bestimmtheit von Gesetzen es verlangen, dass der Grundbeitrag in der Satzung festgelegt wird. Es hat insoweit ausgeführt, dass Eingriffsakte der Verwaltung einer normativen Grundlage bedürfen, die so formuliert ist, dass die Folgen der Regelung für den Normadressaten erkennbar und berechenbar sind. Der Beitragsschuldner müsse aus den die Beitragspflicht regelnden Rechtsvorschriften ersehen können, wie sich der Beitrag zusammensetzt und welche Belastung ihn persönlich erwartet, soweit dies im Rahmen eines Umlageverfahrens mit nachfolgender Bedarfsdeckung möglich sei. Die Merkmale, nach denen sich der Beitrag bemisst, seien im Rahmen des Möglichen in der Satzung so genau zu bestimmen, dass die Beitragslast vorausberechnet werden könne. Von dieser Verpflichtung könne der weite Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, den das Gesetz der Selbstverwaltung hinsichtlich der Erhebung eines Mindestbeitrags einräume, nicht entbinden. Delegieren dürfe der Satzungsgeber nur solche Festlegungen, die er selbst nicht treffen könne, weil z. B. eine für die Beitragsberechnung benötigte Berechnungsgrundlage im Vorhinein nicht bekannt sei und daran anknüpfende Entscheidungen erst am Ende des Umlagejahres getroffen werden können. Auch insoweit müssten aber die Berechnungsmodalitäten aus der Satzung ersichtlich sein und nur die Umsetzung dürfe der Vertreterversammlung oder, sofern es sich um eine reine Rechenoperation handelt, auch dem Vorstand überlassen werden (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – B 2 U 43/03 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 1; vgl. auch BSG, Urteil vom 4. Dezember 2007 – B 2 U 36/06 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 3).

33

Diese Grundsätze lassen sich auf die Erhebung eines Mindestbeitrags außerhalb der landwirtschaftlichen Unfallversicherung übertragen. Ein Mindestbeitrag hat – ähnlich wie ein Grundbeitrag – die Funktion, einen finanziellen Basisaufwand, den jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft unabhängig von der Betriebsgröße und der Art des Betriebs verursacht, durch einen für alle Versicherten gleichen oder einen nach Versichertengruppen gestaffelten Sockelbetrag abzudecken. Da ein solcher Mindestbeitrag keinen Bezug zu

dem versicherten Risiko aufweist, ist er nicht von wechselnden Berechnungsfaktoren abhängig, sondern kann ohne weiteres in der Satzung selbst betragsmäßig festgelegt werden. Die Satzung der Beklagten verzichtet indessen nicht nur auf eine Festlegung des Mindestbeitrags, sondern nennt auch keine Kriterien für dessen Bemessung, sodass der Vorstand freie Hand hat, den Mindestbeitrag nach seinen eigenen Vorstellungen von der Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Beitragsgestaltung festzusetzen, während für den Beitragspflichtigen die zu erwartende finanzielle Belastung nicht abzusehen ist. Dies widerspricht den genannten rechtsstaatlichen Prinzipien.

34

Für die Erhebung eines Mindestbeitrags bestand nach allem für die Jahre 2008 und 2009 keine dem Gesetz entsprechende Rechtsgrundlage.

35

§§ 26 Abs. 6, 19 Nr. 12 der Satzung der Beklagten sind auch nicht ausnahmsweise weiter anzuwenden. Zwar können gesetzes- oder verfassungswidrige Vorschriften einer Satzung – vergleichbar der Situation bei verfassungswidrigen Gesetzen – in Ausnahmefällen für eine Übergangszeit (weiter) Anwendung finden (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – B 2 U 43/03 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 1; BSG, Urteil vom 4. Dezember 2007 – B 2 U 36/06 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 3; BSG, Urteil vom 17. Mai 2011 – B 2 U 18/10 R – SozR 4-2700 § 6 Nr. 2). Voraussetzung für die Weiteranwendung ist jedoch, dass der Zustand bei Nichtanwendung der Norm von der gesetzes- und verfassungsmäßigen Ordnung noch weiter entfernt ist als der bisherige. Im Beitragsrecht kommt dies bei haushaltsrechtlich bedeutsamen Normen in Betracht, bei denen eine Rückabwicklung faktisch unmöglich ist und unkalkulierbare Haushaltsrisiken bis hin zu drohender Zahlungsunfähigkeit des Versicherungsträgers vermieden werden müssen (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – B 2 U 43/03 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 1; BSG, Urteil vom 4. Dezember 2007 – B 2 U 36/06 R – SozR 4-2700 § 182 Nr. 3; BSG, Urteil vom 17. Mai 2011 – B 2 U 18/10 R – SozR 4-2700 § 6 Nr. 2). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor; die fraglichen Satzungsbestimmungen betreffen lediglich Beitragsbescheide der Beklagten, mit denen die Beklagte einen Mindestbeitrag festgesetzt hat. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass die Beklagte ohne die Anwendung der fraglichen Satzungsbestimmungen unkalkulierbaren Haushaltsrisiken ausgesetzt wäre.

36

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i. V. m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

37

Die Berufung und die Revision werden wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 144 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 161 SGG i. V. m. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).